

Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wadern gemäß §6 Abs. 5 BauGB

Mit Bescheid vom **03.07.2020 Az.: OBB11-1041-11/18 Be** hat die Oberste Landesbaubehörde die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wadern für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gasthaus Nunkircher Wildgehege“ (s. Lageplan) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß §6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wadern wirksam.

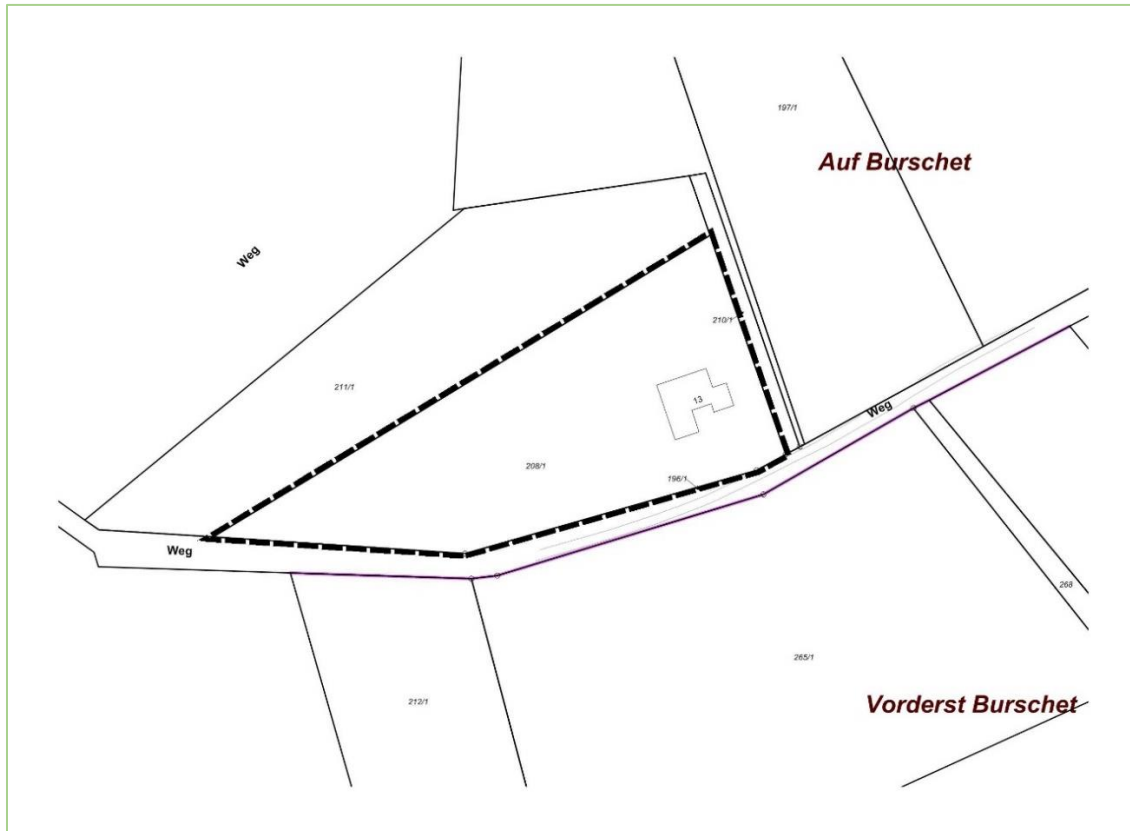


Abbildung: Lageplan "Gasthaus Nunkircher Wildgehege", ohne Maßstab

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanteiländerung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit dem geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Wadern, Zimmer C104, Marktplatz 13, 66687 Wadern während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Es wird um telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sind gemäß § 6a BauGB auch im Internet über die Homepage der Stadt Wadern <https://ssl.wadern.de/> einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des §215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine nach §214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. Nach §214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Wadern, den 07.07.2020

Der Bürgermeister

Jochen Kuttler